

Zwischen der



FREIEN HANSE

STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10/11, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 und § 77 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Aufsuchenden Hilfe** für alleinstehende Wohnungslose mit einem Hilfeanspruch nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII in der **Bürgermeister-Smidt-Str. 35, 28195 Bremen**, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige Rahmenvertragliche Regelungen – in der jeweils aktuellsten Fassung – werden ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistungsbeschreibung liegt bei und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine **Platzzahl von 24** zugrunde.

2.4 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt für die Zeit ab 01.05.2023:

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

33,60 € pro Person täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

4,66 € pro Person täglich,

- die **Maßnahmepauschale** in Höhe von

26,22 € pro Person täglich und

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

2,72 € pro Person täglich.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Mai 2023**, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

4.3 Aufgrund der aktuellen Tarifentwicklung wird einmalig ergänzend vereinbart:
„Ab dem **1. Januar 2024** kann bei Neuabschluss des AVR DD diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Mit der Kündigung des Leistungserbringers muss dieser gemäß § 126 Abs. 1 SGB IX die Verhandlungsgegenstände benennen und entsprechend belegen. Die Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Tarifsteigerung und der Laufzeit der Tarifeinigung neu verhandelt. In der neu zu vereinbarenden Laufzeit sind ab dem **01. Mai 2024** zusätzlich Sachkostensteigerungen anzunehmen und zu verhandeln.“

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.

6. Sonstiges

- 6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Juni 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Les Aufzeichnungen